

Beglaubigte Abschrift

VG 10 L 298/21 V



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des [REDACTED]  
2. der [REDACTED]  
3. des [REDACTED]  
zu 1 bis 3 wohnhaft: [REDACTED], Afghanistan,

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigte(r) zu 1 bis 3:  
Maibaum Rechtsanwalts GmbH,  
Hohenzollernring 103, 50672 Köln,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Auswärtige Amt  
Referat 509,  
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

beigeladen:  
die Stadt Köln  
Die Oberbürgermeisterin  
Ausländeramt,  
Dillenburger Straße 56-66, 51105 Köln,

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin  
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Marticke  
als Einzelrichter

am 13. September 2021 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern Visa zum Familiennachzug zu erteilen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Die Antragsteller sind afghanische Staatsangehörige und begehren Visa zum Familiennachzug zu ihrer in Deutschland lebenden Mutter, die als Flüchtling anerkannt ist. Der Antragsteller zu 3) ist nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2000, die Antragstellerin zu 2) am [REDACTED] 2001 und der Antragsteller zu 1) am [REDACTED] 2003 geboren.

Der 1960 geborenen Mutter der Antragsteller wurde am 14. September 2017 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und sie erhielt am 22. Dezember 2017 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Noch im Dezember 2017 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller bei der deutschen Botschaft in Islamabad Visa. Am 13. April 2018 erhoben die Antragsteller Untätigkeitsklage (VG 10 K 136.18 V). In der Folge erhob das Gericht umfangreich Beweis zur Frage der Minderjährigkeit der Antragsteller. Ein Altersbestimmungsgutachten konnte vor der Machtübernahme der Taliban nicht mehr zu Ende durchgeführt werden. Das Gericht hat der Klage mit Urteil vom 8. September 2021 stattgegeben.

Mit dem am 25. August 2021 beim Verwaltungsgericht eingegangenen Eilantrag machen die Antragsteller geltend, sie müssten nach der Machtübernahme der Taliban konkret um ihr Leben fürchten. Dies gelte wegen ihrer Verbindungen zu ihrer in Deutschland lebenden Mutter, die als Lehrerin von den Taliban verfolgt worden sei. Sie seien schutzlos, nachdem ihr Vater verstorben sei. Nach der Machtübernahme der Taliban würde von schweren Menschenrechtsverletzungen berichtet. Ohne die Vorwegnahme der Hauptsache drohten ihnen nicht wiedergutzumachende Nachteile.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragstellern gemäß §§ 27, 29 und 32 AufenthG Visa zum Familiennachzug zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, es liege kein Anordnungsgrund vor. Die Antragsteller seien nicht anders betroffen als eine große Zahl von Afghanen, die ein Visum zum Familiennachzug beantragt hätten.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 27. August 2021 auf den Be-  
richterstatler als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

## II.

Der Antrag gemäß § 123 VwGO hat Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis u.a. dann erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Dem Wesen und Zweck dieses Verfahrens entsprechend kann das Gericht mit einer einstweiligen Anordnung grundsätzlich aber nur vorläufige Regelungen treffen und dem jeweiligen Antragsteller nicht schon in vollem Umfang das gewähren, was Klageziel des Hauptsacheverfahrens ist. Durch die auch nur vorläufige Erteilung von Visa wird die Hauptsache vorweggenommen, weil dadurch die legale Einreise nach Deutschland ermöglicht wird, § 4 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung kommt – mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Garantie effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) – nur in Ausnahmefällen, und zwar nur dann in Betracht, wenn ein Obsiegen im Hauptsacheverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und dem Rechtsschutzsuchenden schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre (vgl. BVerfG, Urteile vom 25. Oktober 1988 - 2 BvR 745.88 -, BVerfGE 79, 69 [74, 77] und vom 25. Juli 1996 - 1 BvR 638.96.- NVwZ 1997, S. 479 [480 ff.]).

Dein Anordnungsanspruch besteht. Die Antragsteller haben Anspruch auf Erteilung von Visa zum Familiennachzug. Zur weiteren Begründung wird auf das stattgebende Urteil vom 8. September 2021 im Verfahren VG 10 K 136.18 V verwiesen.

Auch ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht. Es liegt hier eine Ausnahmesituation wegen der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan und der damit verbundenen erheblichen Gefahr für Leib und Leben insbesondere von Personen vor, die Familienangehörige in Deutschland haben und dorthin auswandern wollen. Der Mutter der Antragsteller ist die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden, weil sie als Lehrerin gearbeitet und deshalb von den Taliban bedroht wurden. Im Dorf werden diese Umstände bekannt sein. Wie sich die Taliban gegenüber der Familie von Menschen verhalten werden, die sie vor der Machtübernahme verfolgt haben, ist zwar noch nicht sicher absehbar. Die Sicherheitslage hat sich aber massiv verschlechtert (vgl. UNHCR-Position zur Rückkehr nach Afghanistan vom August 2021), von willkürlichen Übergriffen wird berichtet (UN: Taliban verüben willkürliche Hinrichtungen, Deutsche Welle vom 24. August 2021). Die Möglichkeiten einer Ausreise auf dem Landweg haben sich deutlich verschlechtert und sind wiederum mit erheblich gestiegenen Gefahren verbunden. Bei einem weiteren Verbleib der Antragsteller in Afghanistan drohen ihnen schwere und unzumutbare und anders nicht abwendbare Nachteile. Den Antragstellern, die das Visum bereits Ende 2017 beantragt haben, ist ein weiteres Zuwarten eines möglichen zweitinstanzlichen Verfahrens nicht mehr zumutbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO. Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes folgt aus §§ 39ff, 52 GKG, wobei im Hinblick auf die von den Antragstellern erstrebten Vorwegnahme der Hauptsache der volle Auffangstreitwert anzusetzen war.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Be-

vollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Marticke

  
Beauftragt  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle